

## Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe erfüllt und hat die Schule verlassen.

### Fächer und Kursleistungen:

Fächer	Anrechenbare Kursleistungen einfache Wertung	
	Schulhalbjahr ____	Schulhalbjahr ____

#### I. 4 Kurse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau:

(darunter das Profulfach des Beruflichen Gymnasiums sowie eines der Fächer Deutsch oder Mathematik; bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte)<sup>1)</sup>


#### II. 11 weitere Kurse<sup>1)</sup>:


<b>Punktsumme aus I. und II.<sup>1)</sup>:</b>		<b>Gesamtergebnis<sup>2)</sup>:</b>	
--	--	-------------------------------------	--

**Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen<sup>2)</sup>:** \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ )  
(nach Ziffern) (nach Buchstaben)

**Niveau der erworbenen Kenntnisse in den angegebenen Fremdsprachen<sup>3)</sup>:**

Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel der Schule)

Schulleiter/Schulleiterin \_\_\_\_\_

#### Anmerkungen:

- 1) In mindestens 60 Prozent der insgesamt unter I. und II. anzurechnenden Kurse müssen mindestens jeweils fünf Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus I. Das berufliche Schwerpunktfach (Profulfach) am Beruflichen Gymnasium ist mit (P) zu kennzeichnen.
- 2) Zur Berechnung des Gesamtergebnisses und zur Umrechnung in eine Durchschnittsnote siehe Rückseite.
- 3) entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in ihrer ab dem 16.03.2023 jeweils geltenden Fassung),
2. die Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 17. Mai 2009 (GBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird ausgestellt, wenn nach § 3 der Verordnung der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen ist.

### Formel zur Ermittlung des Gesamtergebnisses E

$$E = \frac{P}{S} \times 19$$

E = Errechnete Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

P = Erreichte Punktzahl in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der zugehörigen Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen doppelt, dreifach gewichtete Fächer dreifach)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

### Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285-261
1,1	260-255
1,2	254-249
1,3	248-244
1,4	243-238
1,5	237-232
1,6	231-227
1,7	226-221
1,8	220-215
1,9	214-210
2,0	209-204
2,1	203-198
2,2	197-192
2,3	191-187
2,4	186-181
2,5	180-175
2,6	174-170
2,7	169-164
2,8	163-158
2,9	157-153
3,0	152-147
3,1	146-141
3,2	140-135
3,3	134-130
3,4	129-124
3,5	123-118
3,6	117-113
3,7	112-107
3,8	106-101
3,9	100- 96
4,0	95

### Notenstufen

Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft